

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lungen. Für ein Mehreres seien wir nicht in der Lage, derzeit das Substrat zu liefern.

In der Sache selbst erinnere sich wohl Herzog Avarna, daß ich ihn aufmerksam gemacht habe, ich sei von einem so lebhaften Wunsche durchdrungen, mit Italien zu einem beiderseitig befriedigenden Einvernehmen zu gelangen, daß ich auch die Anregung auf Gebietsabtretung, so voll von Schwierigkeiten sie auch sei, zur Kenntnis der anderen verantwortlichen Faktoren der Monarchie bringen würde, da ich weder für Annahme noch für Ablehnung die Kompetenz allein besäße.

Diese Fühlungnahme sei noch im Zuge, doch möchten wir nicht, daß die Zwischenzeit verloren gehe. Den Ausgangspunkt der italienischen Kompensationsforderung hat der ausdrücklich betonte Wunsch gebildet, daß das Bündnisverhältnis zwischen uns und Italien vertieft, von allen Friktionsmomenten gesäubert und zur wirklichen Freundschaft ausgestaltet werde. Das bedinge die Lösung aller bestehenden Fragen und Schwierigkeiten. Da wir von denselben Gefühlen aufrichtig beseelt seien, so erachte ich es für das zweckmäßigste, gleichzeitig mit den italienischen Kompensationsansprüchen auch die unsrigen zu erörtern, die uns aus dem klaren Wortlaute des Artikels VII unzweifelhaft zustehen. Auf diese Weise würden wir es vermeiden, nach Bereinigung der einen jetzt schon anhängig gemachten Angelegenheit mit der anderen einsetzen zu müssen.

Die temporäre Besetzung des Dodekanesos sowie Valonas geben uns nach Artikel VII ein volles Recht auf Kompensation und jedenfalls ein aktuelleres als das von Italien angemeldete, da letzteres in tatsächlichem Besitze jener Objekte sich befinde, während unsere nach italienischer Auffassung zu kompensierende Position in Serbien nur eine zukünftige Möglichkeit darstelle.

Ich melde daher ganz in derselben warmen und freundschaftlichen Gesinnung, wie dies Italien für sich betont hat, unseren Kompensationsanspruch für die temporäre italienische Okkupation der acht Inseln des Dodekanesos, die im Ägäischen Meere liegen, sowie für Valona hiemit an.

Herzog Avarna war über das aufgeworfene neue Thema einigermaßen betroffen. Bezüglich des Dodekanesos fand er auch nichts zu erwidern, da ich ihm ins Gedächtnis rief, daß wir diesbezüglich unseren Anspruch aus dem Artikel VII schon seinerzeit konstatiert und hinzugefügt hatten, daß wir ihn geltend machen würden „à moment donné“ („in einem gegebenen Momente“).

Bezüglich Valonas versuchte er den Nachweis, daß das keine Okkupation im eigentlichen Sinne des Wortes sei. Es mußte dort Ordnung gemacht und die Integrität Albanien geschützt werden. Italien sei vermöge seiner Neutralität die einzige Macht gewesen, die das für ganz Europa besorgen konnte. Italien habe dort nichts für sich selbst getan.

Ich machte den Botschafter darauf aufmerksam, daß der